

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1437**



**Wirtschaftsverband
Handwerk
Schleswig-Holstein e.V.**

*Kaistraße 101 (Hörn Campus) · 24114 Kiel
Tel. (04 31) 981 79-18 · Fax 981 79-22
e-mail: info@wvh-sh.de*

Per E-Mail

Wirtschaftsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Vorsitzenden
Hans-Jörn Arp
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

14. November 2006

**Entwurf eines Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG)
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD
Drucksache 16/996, Ihr Zeichen: L 21**

Stellungnahme des Landeshandwerksrates

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Arp,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 18. Oktober 2006, mit dem Sie uns die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Ladenöffnungszeitengesetzes eingeräumt haben. Im Namen des Landhandwerksrates, der aus der Handwerkskammer Flensburg, der Handwerkskammer Lübeck und dem Wirtschaftsverband Handwerk Schleswig-Holstein e. V. besteht, greifen wir diese Möglichkeit zur Stellungnahme gern auf.

Das Ladenöffnungszeitengesetz hat Auswirkungen auf alle Bereiche bzw. Gewerke des Handwerks, bei denen Verkaufsstellen im Sinne des Gesetzentwurfes betrieben werden. Damit sind insbesondere die Bäcker, Konditoren und Fleischer betroffen. Daneben gibt es noch weitere Verkaufsstellen von handwerklichen Unternehmen.

Der Landeshandwerksrat begrüßt grundsätzlich Regelungen zur Liberalisierung der Wirtschaft, da sie zumeist mit Abbau von Verwaltung einhergehen. Stets ist jedoch auf die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen bei Liberalisierungen zu achten. Bei den Ladenöffnungszeiten sehen wir für die zumeist kleineren bis mittelständischen Unternehmen des Handwerks eine gewisse Gefahr.

Alle Verlängerungen von Öffnungszeiten haben bislang eindeutig gezeigt, dass längere Öffnungszeiten nicht zu höheren Umsätzen führen. Die Verbraucher kaufen nicht mehr, sondern zu anderen Zeiten ein. Dabei ist auch festzustellen, dass diese Verschiebungen auch zu Energiemehraufwand führen. Dies ergibt sich dadurch, dass die Verbraucher bzw. Kunden entweder in den Zentren der großen Städte oder in den großen Märkten auf der sogenannten „grünen Wiese“ einkaufen.

Der vorliegende Entwurf des Ladenöffnungszeitengesetzes sieht innerhalb der Werktage eine völlige Freigabe der Öffnungszeiten vor. Dies wird zu existenziellen Schwierigkeiten bei den kleinen und mittelständischen Unternehmen führen. Allein Großbetriebe und Filialisten, insbesondere Discounter, profitieren von der Umlenkung der Verbraucherströme in die Einkaufszentren oder ausgelagerten Märkte. Für die handwerklichen Unternehmen hat das zur Folge, dass deren Verkaufsstellen in den Randlagen von Städten und

Gemeinden wegen der zurückgehenden Nachfrage vermutlich nicht langfristig aufrecht erhalten werden können. Die Schließungen solcher Verkaufsstellen haben dann zur Folge, dass die Nahversorgung stark ausgedünnt wird. Die Einkaufsmöglichkeit für ältere und behinderte Menschen wird dadurch weiter eingeschränkt.

Einerseits wird von Politik und Gesellschaft das Verschwinden von innerstädtischen Einkaufsmöglichkeiten besonders in kleinen und mittleren Städten beklagt. Gleichzeitig ist die vollständige Aufhebung von Beschränkungen der Öffnungszeiten an Werktagen geplant. Es wird verkannt, dass der Fachhandel und die handwerklichen Geschäfte erheblich geschwächt werden.

Viele handwerklichen Betriebe kämpfen bereits mit Problemen, dass sie aufgrund miet- bzw. pachtrechtlicher Vorgaben an die Öffnungszeiten von Supermärkten gebunden sind. Viele müssen abends bis 20.00 Uhr öffnen, obwohl in dieser Zeit kaum noch Umsätze getätigt werden.

Im Rahmen der gesamten Diskussion um die Ladenöffnungszeiten muss zum einen das Augenmerk auf die Familien der Beschäftigten gerichtet werden. Sie sind ebenfalls Leidtragende einer solchen Entwicklung. Die mittelständischen Unternehmen des Handwerks leisten einen Beitrag dazu, dass Mütter mit Kindern Teilzeittätigkeiten nachgehen können. Dies wird jedoch problematisch, wenn Öffnungszeiten in Geschäften stark ausgedehnt und damit immer familienunfreundlicher werden.

Auf der anderen Seite müssen auch die Auswirkungen für die Unternehmerfamilien des Handwerks beachtet werden. Die Fachgeschäfte haben in der Regel nur zwei Möglichkeiten. Entweder hält erstens die Familie den Laden offen und versucht dadurch den Kundenabfluss in die Zentren teilweise zu verhindern. Dann bleiben Familie und gesellschaftliches Engagement auf der Strecke oder es bleibt zweitens bei den bisherigen Öffnungszeiten. Dann gehen Umsätze verloren und dies führt zu einer dauerhaften Existenzgefährdung des Unternehmens.

Auch die hohe Ausbildungsleistung der kleineren und mittleren Unternehmen des Handwerks muss im Zusammenhang mit den Ladenöffnungszeiten beachtet werden. Eine Schwächung dieser Unternehmen führt vermutlich auch zu einem Rückgang der hohen Ausbildungsleistung, die nicht in dem gleichen Umfang von den Discontnern oder Supermarktketten aufgefangen wird.

Abschließend möchten wir noch zu zwei Regelungen des Gesetzentwurfes konkret Stellung nehmen:

§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfes: „Die zuständige Behörde legt den genauen Zeitraum der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes durch Rechtsverordnung fest.“

Nach unserer Auffassung besteht kein Bedarf an zusätzlichen Verordnungen. Es müssten dann ggf. regional unterschiedliche Zeiträume für die Aussetzung der Fünf-Stunden-Regelung festgelegt werden. Betriebe im Filialsystem wären u. U. dazu gezwungen, unterschiedliche Regelungen in verschiedene Regionen ihres Geschäftsgebietes zu berücksichtigen. Dies würde zu Rechtsunsicherheit führen und im Rahmen der individuellen Personaleinsatzplanung Schwierigkeiten bereiten. Ohne solche Verordnungsermächtigungen kann der jeweilige Unternehmer den Bedürfnissen seiner Kunden am besten Rechnung tragen.

Dieser Satz sollte deshalb gestrichen werden.

§ 12 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfes: „Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.“

In der Begründung zu § 12 wird dargelegt, dass dies im Interesse einer wirksamen Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu geschehen habe. Die bisher geltende Aufbewahrungsdauer von einem Jahr gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 2 LadSchG ist jedoch völlig ausreichend.

Handwerksbetriebe zeichnen die geleisteten Arbeitsstunden ihrer Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter auf verschiedene Art und Weise auf. Oft werden Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und/oder erfolgten Freizeitausgleich durch Stechuhren oder handschriftlich durchgeführt. Die Verlängerung des Aufbewahrungszeitraumes bringt weiteren bürokratischen Aufwand ohne erkennbaren Nutzen mit sich. Der Gesetzgeber sollte insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen nicht mit zusätzlichen Aufzeichnungen und Aufbewahrungsfristen belasten. Zudem beinhaltet dies den indirekten Vorwurf, die Unternehmer verhalten sich grundsätzlich nicht gesetzkonform.

Mit freundlichen Grüßen

für den Landeshandwerksrat
Wirtschaftsverband Handwerk S.-H. e. V.

Ulrich Mietschke
Präsident

Jan-Nikolas Sontag
Geschäftsführer